

Mitteilung für Umsatzsteuerzwecke über den innergemeinschaftlichen Erwerb eines neuen Kraftfahrzeugs



LANDKREIS
GÖPPINGEN

Rechtsgrundlage für die nachfolgende Erklärung ist § 18 Abs. 10 Umsatzsteuergesetz (UStG). Nach dieser Vorschrift ist der Antragsteller verpflichtet, bei der erstmaligen Ausgabe einer Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) für ein neues Kraftfahrzeug, das aus einem anderen EU-Mitgliedstaat erworben wurde, die nachfolgenden Angaben zu machen. Andernfalls darf der Fahrzeugbrief nicht ausgehändigt werden.

Stand: Juli 2022

Erklärung des Erwerbers / Antragstellers

Finanzamt:	Bitte hier das für Sie zuständige Finanzamt und ggf. die Steuernummer eintragen.
Steuernummer:	

1. Allgemeine Angaben

Name, Vorname oder Firma:	
Straße und Hausnummer:	
PLZ und Ort:	Telefonnummer:

2. Angaben zum Erwerb eines neuen Fahrzeugs aus einem EU-Mitgliedstaat

Fahrzeuglieferant:		
Straße und Hausnummer:		
Ort/EU-Mitgliedstaat:		
Tag der Lieferung:	Tag der Erstzulassung:	Km-Stand am Tag der Lieferung:
Fahrzeugart:	Fahrzeug-Identifizierungsnummer:	
Fahrzeughersteller:	Hubraum in ccm:	
Fahrzeugtyp:	Leistung in kW:	Kaufpreis in Euro:
Das Fahrzeug wird vom Erwerber verwendet <input type="checkbox"/> für private Zwecke <input type="checkbox"/> für unternehmerische Zwecke		
Datum, Unterschrift		

Mitteilung der Zulassungsstelle

(wird von der Zulassungsstelle ausgefüllt)

Vorstehende Angaben des Erwerbers / Antragstellers werden gemäß § 18 Abs. 10 UStG übermittelt.

Amtliches Kennzeichen:	Fahrzeugbriefnummer:	
Stempel, Siegel		Ort, Datum

Hinweise für den Antragsteller

Der entgeltliche innergemeinschaftliche Erwerb eines neuen Fahrzeugs unterliegt in der Bundesrepublik Deutschland ausnahmslos der Umsatzsteuer. Von der Verpflichtung, diesen Erwerb zu versteuern, ist jedermann betroffen, also auch eine Person, die bisher nicht gegenüber dem Finanzamt umsatzsteuerpflichtig gewesen ist.

Eine innergemeinschaftlicher Erwerb liegt vor, wenn das neue Fahrzeug bei einer Lieferung an den Abnehmer aus einem EU-Mitgliedstaat in das Inland gelangt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Lieferer oder der Abnehmer das Fahrzeug ins Inland befördert oder versendet hat. Der Antragsteller, der die erstmalige Ausgabe einer Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) oder bei zulassungsfreien Fahrzeugen die erstmalige Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens beantragt, hat die Angaben in der umseitigen Erklärung unabhängig davon zu machen, ob er selbst oder ein anderer das Fahrzeug in dem anderen EU-Mitgliedstaat erworben hat.

Insbesondere Privatpersonen, nicht unternehmerisch tätige Personenvereinigungen und Unternehmer, die das Fahrzeug für Ihren nichtunternehmerischen Bereich erwerben (§1b UStG), haben für jedes erworbene neue Fahrzeug neben der umseitigen Erklärung eine Umsatzsteuererklärung in einem besonderen Verfahren, nämlich im Verfahren der Fahrzeugeinzelbesteuerung, bei einem zuständigen Finanzamt abzugeben. **Der Erwerber wird gebeten, sich deshalb mit seinem Finanzamt in Verbindung zu setzen.**

Fahrzeuge in diesem Sinne sind

- motorbetriebene Landfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 48 cm³
- oder einer Leistung von mehr als 7,2 kW

Als neu gilt ein Fahrzeug

- das entweder nicht mehr als 6.000 km zurückgelegt hat
- oder dessen ersten Inbetriebnahme im Zeitpunkt des Erwerbs nicht mehr als 6 Monate zurückliegt

Bemessungsgrundlage für den Erwerb ist das Entgelt. Dies ist grundsätzlich der vom Verkäufer des Fahrzeugs in Rechnung gestellte Betrag. Zur Bemessungsgrundlage gehören auch Nebenkosten (z.B. Beförderungskosten und Provisionen), die der Verkäufer dem Käufer berechnet. Die vom Verkäufer ausgestellte Rechnung ist der Umsatzsteuererklärung beizufügen.

Bei **Werten in fremder Währung** ist die Bemessungsgrundlage nach dem am Tag des Erwerbs geltenden Tageskurs umzurechnen, der durch Bankmitteilung oder Kurszettel nachzuweisen ist. Der Nachweis ist der Umsatzsteuererklärung beizufügen.

Die Umsatzsteuer auf den Erwerb ist bis zum 10. Tag nach dem Tag des Erwerbs anzumelden und zu entrichten (§ 18 Abs. 5a Satz 4 UStG i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 7 UStG).

Unternehmer, die das Fahrzeug für den unternehmerischen Bereich erwerben, oder juristische Personen, die nicht Unternehmer sind oder die das Fahrzeug nicht für ihr Unternehmen erwerben, haben ebenfalls die umseitige Erklärung auszufüllen. Außerdem haben sie den Erwerb im **allgemeinen Besteuerungsverfahren** (im Rahmen der Umsatzsteuer-Voranmeldung und der Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr) bei ihrem zuständigen Finanzamt anzumelden.